

Mietvertrag

Vermieter: Gemeinde Rielasingen-Worblingen

Mieter:

Abbuchung:

Konto Nr.:

BLZ:

bei:

Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen vermietet

das Geschirrmobil

den Toilettenwagen

an den oben genannten Mieter am

Standort:

Zweck:

- 1.) Für die Benutzung des Geschirrmobils und/oder des Toilettenwagens werden gemäß der Benutzungs- und Gebührenordnung folgende Gebühren erhoben:

a.) Geschirrmobil:

Gebühr: _____ Euro

Kautio:n: _____ Euro

Gesamt: _____ Euro

b.) Toilettenwagen:

Gebühr: _____ Euro

Kautio:n: _____ Euro

Gesamt: _____ Euro

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe der Mietsache verlängert sich die Mietdauer entsprechend der oben genannten Gebühren.

2. Die Benutzungsgebühr und Kautio:n sind spätestens **8 Tage** vor Beginn des Mietzeitraumes an die Gemeindegasse Rielasingen-Worblingen (Kto.Nr. 3060027 bei der Sparkasse Singen-Radolfzell, BLZ 692 500 35) zu bezahlen.
3. Nach Rückgabe der Mietsache wird die Kautio:n zurückerstattet, sofern keine Beschädigung oder Verluste an der Mietsache oder deren Inventar verzeichnet werden. Andernfalls gehen Beschädigungen oder Verluste zu Lasten des Mieters.
4. Das Geschirrmobil sowie der Toilettenwagen sind im Bauhof der Gemeinde Rielasingen-Worblingen untergebracht.
5. Der Mieter verpflichtet sich
 das Geschirrmobil den Toilettenwagen
in gereinigtem, technisch einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebühren-

ordnung für die Benutzung des Geschirrmobils bzw. des Toilettenwagens in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Anlage und Bestandteil dieses Mietvertrages.

7. **Haftung:**

- a) Die Gemeinde übergibt das Geschirrmobil / den Toilettenwagen dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung das Geschirrmobil / den Toilettenwagen auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen, Inventar und Geräte nicht benutzt werden.
- b) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an dem überlassenen Geschirrmobil / Toilettenwagen und an den Anlagen, dem Inventar und den Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- c) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils / Toilettenwagens sowie den Zugängen entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Absatz a) bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- d) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- e) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Rielasingen-Worblingen, den

Vermieter

Mieter